

Schulordnung

1. Zweck

Die Schule untersteht dem Vorstand des Vereins Jugendmusik Kreuzlingen (JMK) und vermittelt Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen eine professionelle musikalische Ausbildung.

Der Unterricht wird bis zum 20. Lebensjahr vom Kanton subventioniert.

2. Unterrichtsangebot

Der Instrumentalunterricht erfolgt in der Regel als Einzelunterricht. Bei älteren Kindern und Jugendlichen wird eine Unterrichtsdauer von 40 Minuten empfohlen, damit ausreichend Zeit für die vielfältigen Lernprozesse zur Verfügung steht. Bei geeigneten Schülerinnen und Schülern kann bei Interesse auch Gruppenunterricht erteilt werden.

Die zusätzlich zum Instrumentalunterricht durchgeführten Kurse in Musiktheorie (elementare Musiklehre, Harmonielehre, Rhythmik) sind Bestandteil des Unterrichts. Die Inhalte orientieren sich an den Stufentests des Verbandes Musikschulen Thurgau.

Die Ausbildung an unserer Musikschule ermöglicht den Schülerinnen & Schülern das Spielen in verschiedenen Ensembles und Blasorchestern, in denen das Zusammenspiel erlernt wird. Die Mitwirkung in diesen Ensembles/Orchestern ist für Schülerinnen und Schüler kostenfrei und wird empfohlen.

3. Eintritt/Austritt

An der Jugendmusik Kreuzlingen wird der Unterricht in zwei Semestern erteilt. Semesterbeginn und -schluss, Ferien und Feiertage richten sich nach der Schulgemeinde Kreuzlingen.

Die Schülerinnen und Schüler haben Anspruch auf 38 Lektionen pro Schuljahr.

Anmeldungen sind jederzeit schriftlich per Post, E-Mail oder Online an die Schulleitung der JMK zu richten. Mit der Unterschrift bzw. dem Absenden des Online-Formulars verpflichten sich Eltern, Schülerinnen und Schüler, die Schulordnung anzuerkennen.

Abmeldungen sind bis spätestens 15. Juni (fürs Herbstsemester) bzw. 15. Dezember (fürs Frühjahrssemester) schriftlich per Post oder E-Mail an die Schulleitung der JMK zu richten. Nicht abgemeldete Schüler gelten für das nächste Semester als weiterhin angemeldet.

Wer während des laufenden Semesters austritt, hat keinen Anspruch auf Rückvergütung (Ausnahme: Unfall, Wegzug).

Der Vorstand der Jugendmusik Kreuzlingen behält sich vor, ein Kind aus disziplinarischen Gründen vom Unterricht auszuschliessen. Ebenfalls kann die nicht fristgerechte Bezahlung des Schulgeldes oder mehrere unentschuldigte Absenzen einen Ausschluss zur Folge haben.

4. Schulgeld

Die Höhe des Schulgeldes ist der aktuellen Tarifordnung zu entnehmen. Die Rechnungsstellung erfolgt nach Semesterbeginn, zahlbar nach Erhalt innerhalb von 30 Tagen.

5. Unterricht

An unserer Musikschule unterrichten qualifizierte Fachkräfte. Im Stundenplan werden Ort und Zeit des Unterrichts in Absprache mit der Lehrperson festgelegt.

Die Anschaffung der Instrumente und Lehrmittel obliegt den Eltern. Die Schulleitung und die entsprechende Lehrkraft beraten Sie gerne.

Die Jugendmusik Kreuzlingen stellt zu günstigen Bedingungen Leihinstrumente zur Verfügung.

Die JMK setzt voraus, dass die Schüler/Innen in angemessener Kleidung und pünktlich zum Unterricht erscheinen.

6. Elternzusammenarbeit

Die Eltern sind gebeten, Kontakt zur Lehrperson zu halten und sich im persönlichen Gespräch über den Fortschritt des Kindes zu erkundigen. Sie können als Eltern zum Lernerfolg beitragen, indem sie ihr Kind zu regelmässigem Üben ermuntern.

7. Absenzen

Lehrpersonen und Schülerinnen/Schüler sind verpflichtet, einander Absenzen rechtzeitig – spätestens am Vortag – mitzuteilen.

Für Stunden, die wegen Verhinderung eines Schülers/einer Schülerin ausfallen, besteht kein Anspruch auf Nachholung. Bei einer längeren Absenz infolge Krankheit oder Unfall (ab der vierten Woche) ist ein ärztliches Zeugnis zuhanden der Schulleitung erforderlich, um die Rückvergütung eines entsprechenden Teils des Schulgeldes zu erwirken.

Lektionen, die wegen Verhinderung der Musiklehrperson ausfallen, müssen vor- oder nachgeholt werden. Diese Stunden können nach Absprache mit der Schulleitung in Gruppen erteilt werden.

Krankheitsbedingte Ausfälle der Lehrperson müssen nicht nachgeholt werden. Bei längerer Abwesenheit der Lehrperson (drei Wochen und mehr) werden die Unterrichtsstunden nach Möglichkeit von einer Stellvertretung übernommen oder es wird der entsprechende Teil des Schulgeldes reduziert.

8. Erklärung zum Schutz der psychischen, körperlichen und sexuellen Integrität von Kindern

Die Jugendmusik Kreuzlingen setzt sich für den Schutz, das Wohl und die Rechte von Kindern ein. Es herrscht grundsätzlich ein offenes Unterrichtsklima, in dem Besuche von Eltern erwünscht sind.

Die psychische, körperliche und sexuelle Integrität der Schülerinnen und Schüler wird von den Lehrpersonen jederzeit geachtet.

9. Aufführungen

Die JMK bestreitet in unregelmässigen Abständen Aufführungen, Konzerte und Wettbewerbe. Da Auftritte feste Bestandteile des Vereinsgeschehens und des Unterrichtsprogrammes sind, wird das Einverständnis zur Teilnahme vorausgesetzt. Nichtteilnahme muss rechtzeitig angekündigt werden.

10. Öffentlichkeitsarbeit

Bei öffentlichen Veranstaltungen (z.B. Schulfest, Vorspiele, Orchesterkonzerte, Wettbewerbe) der JMK werden allenfalls Bilder für die Öffentlichkeitsarbeit gemacht. Auf diesen Bildern kann auch Ihr Kind zu sehen sein. Für die Ablichtung von Teilnehmenden öffentlicher Veranstaltungen ist hierzu keine Genehmigung erforderlich. Die Bilder werden ausschließlich verwendet, um die Jugendmusik Kreuzlingen mit ihren Aktivitäten darzustellen.

11. Haftung

Für sämtliches ausgeliehenes Eigentum der JMK wie Instrumente, Uniformen, Notenmaterial, Mappen, Notenständer etc. haftet die Schülerin/der Schüler bzw. der gesetzliche Vertreter. Verlorenes oder beschädigtes Material wird in Rechnung gestellt.

12. Versicherung

Für den Versicherungsschutz sind Schülerinnen und Schüler, Orchestermitglieder bzw. deren Eltern selbst verantwortlich.

Für Schäden, die mit dem Unterrichts- und Orchestergeschehen der JMK in Zusammenhang stehen (Unfälle, gestohlene oder beschädigte Gegenstände) übernimmt die JMK keinerlei Haftung.

Dieses Reglement wurde vom Vorstand der JMK am 03. Dezember 2019 genehmigt, ersetzt alle früheren Reglements (incl. aller Änderungen) und tritt am 01. Februar 2020 in Kraft.